

steriums für Nationale Verteidigung vom 7. 9. 1964, GBl. I, S. 129)«

Der Reservistenwehrdienst wird von Soldaten, Unteroffizieren und Offizieren der NVA geleistet, die zur Ausbildung oder zu Übungen als Reservisten einberufen werden (Wehrpflichtgesetz vom 24. 1. 1962; Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der DDR über den Wehrdienst der Reservisten - Reservistenordnung vom 30. 7. 1969, GBl. I, S. 45 ff.).

Der aktive Wehrdienst wie der Wehrrersatzdienst und der Reservistenwehrdienst beginnen jeweils mit dem Termin des angeordneten Tages und der festgesetzten Uhrzeit. Der Dienst endet mit der im Entlassungstermin angegebenen Uhrzeit. Diese Festlegungen ergeben sich jeweils aus dem Wehrpflichtgesetz, der Dienstlaufbahnordnung und der Reservistenordnung.

Die im Einberufungsbefehl genannten Termine begründen das Wehrdienstverhältnis mit allen Rechten und Pflichten des Wehrdienstleistenden wie der militärischen Organe. In diesem Zusammenhang ist noch zu erwähnen, daß alle Militärpersonen, welche infolge eines gerichtlichen Urteils Straf-arrest oder eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren verbüßen, auch in der Zeit der Strafverbüßung Militärpersonen bleiben und nicht automatisch aus dem Wehrdienstverhältnis ausscheiden (Wehrpflichtgesetz vom 24. 1. 1962, § 13 Abs. 4, Dienstlaufbahnordnung vom 14. 1. 1966, § 17 Abs. 2, für Wehrrersatzdienst z. B. Dienstlaufbahnordnung für Wehrrersatzdienst in den VP-Bereitschaften).

Nach Abs. 3 des § 251 kann auch eine Zivilperson wegen Anstiftung und Beihilfe zu einer Militärstraftat strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Mittäterschaft für Zivilpersonen als Teilnahmeform bei der Begehung einer Militärstraftat ist nicht möglich. In den Fällen, in denen eine Zivilperson gemeinsam mit einer Militärperson eine strafbare Handlung begeht, bei welcher die Militärperson